

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und für berufene sachkundige Einwohner in Ausschüssen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sowie die Vergütungen von Amtsausschussmitgliedern aus der Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in wirtschaftlichen Unternehmen vom 15.04.2009**

Grundlage sind § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1**

**Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung**

Alle Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 62 € pro Monat.

**§ 2**

**Höhe des Sitzungsgeldes**

- (1) Sitzungsgeld in Höhe von 13 € wird an die Amtsausschussmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses gezahlt. Sitzungsgeld erhalten auch berufene sachkundige Einwohner, wenn sie vom Amtsausschussvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Sitzungsgeld in Höhe von 13 € wird an die Ausschussmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses gezahlt.
- (3) Finden an einem Tag Amtsausschusssitzung und Ausschusssitzung statt, so wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gezahlt.

**§ 3**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine Entschädigung in Höhe von 246 €.

**§ 4**

**Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld werden am Ende jeden Quartals gezahlt.

**§ 5**

**Verdienstaufschlag**

Verdienstaufschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 5 € pro Stunde festgesetzt.

**§ 6**

**Reisekostenentschädigung**

Erstattungsfähige Fahrkosten entstehen, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Tagungsort 10 km übersteigt. Dabei ist die verkehrübliche Strecke zwischen Ortsausgang Wohnort und Ortseingang Sitzungsort zu betrachten. Alle über der Mindestentfernung von 10 km liegenden Fahrkilometer werden entsprechend Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

**§ 7**

**Abführungen an das Amt aus der Vergütung als Vertreter bei wirtschaftlichen Unternehmen**

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in wirtschaftlichen Unternehmen, die über einen Betrag von 100 € pro Monat hinausgehen, sind innerhalb von 14 Tagen an die Amtskasse einzuzahlen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 24.03.2004 und die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2009

Gottfried Richter  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsverfügung**

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 24.03.2004 und die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter  
Amtdirektor